Satzung des Fördervereins der Margarethen-Schule Dahl e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Margarethen-Schule Dahl e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 1796 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Margarethen-Schule Dahl.

Der Satzungszweck wird z.B. dadurch verwirklicht, dass Zuschüsse zu Klassenfahrten, Tagesausflügen, Musik- und Sportveranstaltungen an unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche sowie durch Sach- und Geldspenden zur Verbesserung des Bildungsangebotes (z.B. Einrichtung eines Computerraumes, Pausen-Spielgeräte) gewährt werden.

§3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages erworben. Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung zum Schuljahresende angezeigt wird. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für zwei Jahre im Rückstand ist. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung durch Beschluss festsetzt. Für Ehepaare und Lebenspartner kann ein Gemeinschaftsbeitrag festgesetzt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

2. Festsetzung der Höhe, Fälligkeit und Zahlweise des Jahresbeitrages

3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitglieder einholen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Schuljahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Mitglieder des Vereins verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Darüber hinaus gehören dem Vorstand die Leiterin / der Leiter der Margarethenschule und der / die Vorsitzende der Schulpflegschaft kraft seines Amtes an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende.

§ 9 Amtsdauer und Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand insgesamt oder einzelne Mitglieder des Vorstandes, soweit sie von der Mitgliederversammlung gewählt werden, können mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 10 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er ist berechtigt, im Sinne des Vereinszweckes über die Mittel des Vereins zu verfügen. Zur Beschlussfassung genügt die Zustimmung von drei Vereinsmitgliedern. Alle Maßnahmen sind nur aus vorhandenen Mitteln zu bestreiten. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand einen Kassen- und Geschäftsbericht vor. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die jeweils zu genehmigen sind.

§ 11 Auflösung

Der Verein kann sich auflösen, wenn die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bildung und Erziehung an der Margarethen-Schule Dahl zu verwenden hat.

§ 12 Gründung des Vereins

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 30.06.1996 von den Gründungsmitgliedern errichtet.

Paderborn, 07.11.2019

_____	_____	_____
Vorsitzende	Kassenwartin	Schriftführerin

_____	_____
Schulleiter	Schulpflegschaft